Dem Untersuchungsführer stehen dazu folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 1. die Befragung mit politisch-operativer Zielstellung;
- 2. die Verdächtigenbefragung gemäß Paragraph 95 (2) Strafprozeßordnung im Rahmen des strafprozessualen Prüfungsverfahrens und
- 3. die Vernehmung von Beschuldigten gemäß Paragraph 105 Strafprozeßordnung.

Zu 1.: Rechtsgrundlage für die Befragung mit politischoperativer Zielstellung bildet der Verfassungsauftrag
des MfS, den Schutz der sozialistischen Ordnung und des
friedlichen Lebens der Bürger jederzeit zu gewährleisten.
Damit kann grundsätzlich jede Person, auf freiwilliger
Grundlage, durch Mitarbeiter des MfS zu allen für das MfS
bedeutsamen Fragen einer Befragung unterzogen werden.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist der Bürger der DDR berechtigt und verpflichtet, an der Machtausübung mitzuwirken und insbesondere auch zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften sowie zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten beizutragen. (Vgl. Art. 21, Abs. 3; Art. 23, Abs. 1 und Art. 90, Abs. 2 der Verfassung der DDR)

Aus vernehmungstaktischer Sicht ist bei Anwendung dieser Möglichkeit hervorzuheben, daß eine Legitimation als Mitarbeiter des MfS ausreichend ist, gegenüber dem Befragten wird kein Verdacht bzw. keine Beschuldigung vorgebracht und es sind im Abschluß der Befragung alle Möglichkeiten einer weitergehenden Entscheidung offengehalten.